

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/07 BH

L 1 AL 138/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 368/02 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2006 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren die Feststellung, die Beklagte habe ihn zu Unrecht nicht mehr beraten und nicht mehr als Bewerber um eine Ausbildungsstelle geführt.
- 2 Die Familienkasse der beklagten Bundesagentur für Arbeit teilte dem Vater des Klägers mit Schreiben vom 3. Juli 2002 mit, dass sein Sohn "seit dem 05.04.2002 nicht mehr als Bewerber bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes Ludwigshafen geführt" werde, "nachdem er nicht bereit war, an einer psychologischen Untersuchung zur Abklärung der Eignung teilzunehmen".
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Rechtsansicht der Vorinstanz bestätigt, wonach die Feststellungsklage nicht zulässig sei, soweit sie die behauptete Einstellung der Berufsberatung betreffe. Denn es fehle bereits an dem für eine Feststellungsklage erforderlichen Feststellungsinteresse, da der Kläger von der Berufsberatung gerade nicht ausgeschlossen worden sei. Die Beklagte habe dies in Schreiben vom 5. August und 5. September 2002 dokumentiert. Soweit die Beklagte den Kläger nicht mehr als Bewerber um eine Ausbildungsstelle geführt habe, sei die Feststellungsklage unbegründet. Denn diese Maßnahme sei nicht zu beanstanden. Dem Kläger sei am 20. März 2002 wegen des Abbruchs der Ausbildungen zum Fleischer und zum Ergotherapeuten telefonisch eine Untersuchung durch den psychologischen Dienst der Beklagten zur Abklärung der persönlichen Eignung angeboten worden. Da er sich trotz telefonischer Nachfrage der Beklagten vom 28. März 2002 hierzu nicht geäußert habe, sei die Annahme gerechtfertigt, er sei an einer Ausbildung nicht mehr interessiert gewesen.
- 4 Mit einem am 23. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20. Januar 2007 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und geltend gemacht, aus seiner Sicht liege ein wesentlicher Grund für die Zulassung der Revision vor. Denn ausweislich der beigefügten Sitzungsprotokolle seien in dem Termin vor dem LSG am 30. November 2006 sieben Verfahren, in denen er Kläger gewesen sei, in insgesamt elf Minuten (Beginn der Verhandlung: 13.41 Uhr, Ende der Verhandlung: 13.52 Uhr) entschieden worden. Dies bedeute, jede einzelne mündliche Verhandlung habe rechnerisch eine Minute und 34 Sekunden gedauert. Er selbst habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Dauer der mündlichen Verhandlung Einfluss zu nehmen und seine Anträge zu begründen, zu erläutern oder ggf zu korrigieren.

II



- 5 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe, hier insbesondere einen Verfahrensmangel, darlegen bzw bezeichnen könnte. Es bedarf insbesondere keiner abschließenden Beurteilung, ob die im vorliegenden Fall offenbar konkludent erfolgte Verbindung mehrerer Rechtsstreite (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 113 RdNr 3; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. August 1996 - L 4 V 5/96; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Januar 1979 - 23 W 650/78) und die (angeblich) zu kurze Verhandlungsdauer gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw des fairen Verfahrens verstößt (vgl dazu Thüringer LSG, Urteil vom 31. März 2003 - L 6 RJ 1036/02; BFH, Beschluss vom 8. Mai 1992 - III B 123/92). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745). Dies ist hier der Fall.
- 7 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das auf die Feststellung gerichtete Begehren des Klägers, die Beklagte habe ihn zu Unrecht nicht mehr beraten und nicht mehr als Bewerber um eine Ausbildungsstelle geführt. Dass das LSG die streitgegenständliche Klage - soweit es den (angeblichen) Ausschluss von der Berufsberatung betrifft - mangels eines berechtigten Interesses als unzulässig angesehen hat, ist unter Berücksichtigung der vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zu beanstanden. Dies gilt auch, soweit das LSG die weitere Feststellungsklage, nämlich von der Beklagten zu Unrecht nicht mehr als Bewerber um eine Ausbildungsstelle geführt zu werden, als unbegründet angesehen hat. Denn unabhängig von der Frage, ob sich der Kläger auf eine telefonische Nachfrage der Beklagten vom 28. März 2002 geäußert hat, ergibt sich aus dem von ihm im Klageverfahren vorgelegten Schreiben der Familienkasse der Beklagten vom 3. Juli 2002, dass ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich bis 25. Juli 2002 zu äußern, ob er bereit sei, an einer psychologischen Untersuchung zur Abklärung der persönlichen Eignung teilzunehmen. Statt sich hierzu zu äußern, hat der Kläger unmittelbar die vorerwähnte Feststellungsklage erhoben. Aus diesem Verhalten hat deshalb das LSG zu Recht den Schluss gezogen, dass er mangels Interesses an der angebotenen Eignungsfeststellung zutreffend nicht mehr als Bewerber um eine Ausbildungsstelle geführt worden ist. Im Ergebnis kann deshalb - unabhängig davon, ob es auf eine Beschwerde hin zur Zulassung der Revision kommen könnte - eine für den Kläger günstigere Entscheidung nicht ergehen.



- 8 Dies gilt - ohne, dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - auch unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers im Berufungsverfahren (Schriftsatz vom 13. Juni 2004), wonach ihm durch das Verhalten der Beklagten für die Zeit ab 1. März 2002 bis 7. September 2003 eine rentenrechtliche Anrechnungszeit (§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>) verloren gegangen sei. Ausweislich der vorliegenden Zahlungs- bzw Leistungsnachweise ist der Kläger in der Zeit ab 1. März 2002 als Bezieher von Arbeitslosengeld bis 24. Juli 2002 bzw danach als Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis 7. September 2003 (vgl auch Parallelrechtsstreit B 11a AL 9/07 BH) zur Rentenversicherung gemeldet worden (§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI).
- 9 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)